

## **Beschluss**

### **TOP II.5**

#### **Überweisung von Personen, die gemäß § 63 oder § 64 StGB im Maßregelvollzug untergebracht sind, in die jeweils andere Form der Maßregel der Besserung und Sicherung bei neuen Erkenntnissen**

Berichterstattung: Bayern, Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass die Vorschriften zu den Maßregeln der Besserung und Sicherung so ausgestaltet sein müssen, dass deren Ziel, gefährliche Straftäter zu therapieren und die Allgemeinheit zu schützen, unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grenzen möglichst weitgehend Rechnung getragen werden kann. Um die Resozialisierung von verurteilten Personen besser fördern zu können, sollte es bei angeordneten freiheitsentziehenden Maßregeln gemäß § 63 StGB und § 64 StGB daher möglich sein, auf neue Erkenntnisse, die nach Eintritt der Rechtskraft des die Unterbringung anordnenden Urteils insbesondere während des Vollzugs der angeordneten Maßregel zu Tage treten, adäquat zu reagieren und eine Überweisung der untergebrachten Person in die jeweils andere Maßregel anordnen zu können.
  
2. Die Justizministerinnen und Justizminister erachten es für erforderlich, die bestehenden gesetzlichen Regelungen hierzu dahingehend zu überprüfen, ob Verbesserungsbedarf besteht. Insbesondere lässt die einschlägige

Rechtsgrundlage in § 67a Abs. 1 StGB lediglich die Änderung der Behandlungsart, nicht aber eine Änderung der vollstreckungsrechtlichen Grundlage zu.

3. Dies kann zur Folge haben, dass untergebrachte Personen trotz fortbestehender Gefährlichkeit oder eines fortbestehenden Hangs mit der Gefahr der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten in Freiheit entlassen werden müssen, wenn die Voraussetzungen für die angeordnete Form der Unterbringung nicht (mehr) erfüllt sind.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, zu prüfen, ob und inwieweit in Fällen der Unterbringung nach § 63 oder § 64 StGB die Überweisung in den Vollzug der anderen Maßregel auch dann zugelassen werden kann, wenn sich im Vollzug der angeordneten Maßregel herausstellt, dass (nur) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der anderen Maßregel vorliegen.